

# STÄRKUNG DER VERWERTUNGSRECHTE VON SPORTVERANSTALTERN

- Die Möglichkeit zur Vermarktung der von den Sportveranstaltern organisierten und durchgeführten Sportveranstaltungen bildet das Rückgrat der Eigenfinanzierung des Sports.
- Die Aufzeichnungen von Teilen von Sportveranstaltungen ohne Erlaubnis und deren gewerbliche Vermarktung gefährden die Eigenfinanzierung des Sports.
- Die IPD fordert deshalb ein Schutzrecht einzuführen, das die Leistungen und Investitionen der Sportveranstalter umfassend vor der unberechtigten Nutzung und Übernahme durch gewerblich handelnde Dritte schützt.

## I. HINTERGRUND UND AKTUELLE SITUATION

Sportveranstaltungen sind „vermarktbar Wirtschaftsgüter“. Die von den Rechteinhabern (Verbänden, Ligen und Clubs) geleisteten Organisations- und Veranstaltungsbeiträge sind immens, was die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung anbelangt.



Derzeit werden Aufzeichnungen von Sportveranstaltungen widerrechtlich von Dritten vermarktet, z.B. indem Bilder von Spielen im Internet gestreamt oder Live-Daten zur laufenden Neubewertung der den Wetten zugrunde liegenden Sportveranstaltungen genutzt werden. Da ein Großteil der Einnahmen der Proficlubs aus der Verwertung von Medienrechten stammen, stellen solche Taten eine nicht unerhebliche Gefahr für die Eigenfinanzierbarkeit des Sports dar.

Investitionen in große Sportveranstaltungen werden in Zukunft auch nur dann in gebotenen Umfang stattfinden, wenn ein solides, einheitliches System zum Schutz der Rechte der Veranstalter und Investoren geschaffen wird. Das zum Schutz von Sportveranstaltungen vom Gesetzgeber geschaffene Hausrecht ist unzureichend, da es nur punktuell Abhilfe schafft, die grundlegende Problematik aber unberührt lässt.

## UNZUREICHENDER SCHUTZ DURCH DAS HAUSRECHT

- ➔ Über § 903 BGB lässt sich der Zutritt „unliebsamer“ Personen auf Sportveranstaltungen verbieten bzw. von bestimmten Bedingungen abhängig machen, es versagt aber da, wo es an der Voraussetzung eines räumlich kontrollierbaren Bereichs fehlt bzw. Dritte die Verwertung der Aufnahmen anstreben. Sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch der Bundesgerichtshof (BGH) haben diese Lücken im Rechtsschutz in ihren Urteilen bestätigt.

## II. DESHALB FORDERT DIE IPD DIE EINFÜHRUNG EINES SCHUTZRECHTS, DAS DIE LEISTUNGEN DER SPORTVERANSTALTER VOR DER WIDERRECHTLICHEN NUTZUNG ANGEMESSEN SCHÜTZT



Durch das Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter soll das Übernehmen von Leistungen durch Dritte unterbunden werden können. Nicht zuletzt wegen der herausgehobenen gesellschaftlichen Bedeutung haben mittlerweile Frankreich, Italien, Polen, Ungarn und Spanien den Sportveranstaltern ein ausschließliches Nutzungsrecht für die wirtschaftliche Verwertung der von ihnen ausgerichteten Sportveranstaltungen eingeräumt.

(Stand Dezember 2019)